

ARBEITSVORLAGE

Drucksachennummer:

| | | | |
|-----------------------------|-------------------|------------|------------|
| Amt / Abteilung | Sachbearbeiter/in | Telefon | Datum |
| Kämmerei, stv. Leitung | Oswald, Simone | 9745-19 | 21.03.2022 |
| Registraturnummer | 022.19; 022.3 | Seiten 3 | Anlagen |
| Beratung / Beschlussfassung | Status | Sitzung | Top |
| Gemeinderat | öffentlich | 24.05.2022 | 4 |

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Umsetzung § 2b UStG - Information

I. Beschlussvorschlag

Es handelt sich um eine Information des Gremiums über eine zwingend umsetzbare rechtliche Änderung ab dem Jahr 2023 und deren Auswirkungen auf das Handeln der Verwaltung.

II. Zusammenfassung

Die Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG), die bereits seit dem Jahr 2016 festgelegt ist seitens der EU, erfolgt nun nach einer bundesweiten Verschiebung wegen der Corona-Pandemie und ihren Herausforderungen endgültig auf den 01.01.2023. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Tätigkeiten der Verwaltung, die nicht hoheitlich sind und nicht auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeübt werden, steuerrechtlich wie die eines Unternehmens gewertet.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen hängen davon ab, ob und wieweit die Verwaltung künftig auf dem Markt als „Unternehmen“ tätig werden wird. Alle Tätigkeiten diesbezüglich, die nicht unter die Ausnahme des § 2b UStG fallen, müssen mit dem Regelsteuersatz 19% bzw. 7% belegt und, im Hinblick auf die Finanzlage der Gemeinde Ingersheim, auch an die Bürger*innen weitergegeben werden. Im Gegenzug kann bei entsprechenden unternehmerischen Investitionsvorhaben künftig Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

IV. Sachdarstellung und Begründung:

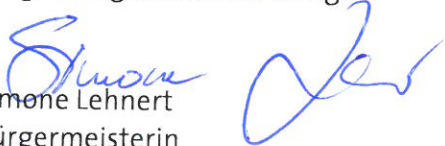
Bislang wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) im Umsatzsteuergesetz (UStG) privilegiert gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen, da bestimmte Tätigkeiten der öffentlichen Hand durch den Gesetzgeber der Umsatzbesteuerung entzogen waren. Künftig werden nun jedoch **ALLE** Tätigkeiten einer jPdÖR der Prüfung unterstellt, ob sie eine wirtschaftliche Betätigung darstellen und damit die Unternehmereigenschaft der jPdÖR und die Steuerbarkeit des Umsatzes begründen.

Der steuerrechtliche Grundsatz ab dem 01.01.2023 lautet also, dass alle Tätigkeiten der Gemeinde Ingersheim danach beurteilt werden, ob Ingersheim auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags o.ä. oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt. Handeln auf privatrechtlicher Grundlage führt bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Merkmale grundsätzlich zur Unternehmereigenschaft. Nur beim Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ist der Anwendungsbereich der Ausnahme des § 2b UStG überhaupt eröffnet. Die Ausnahmeregelungen des § 2b UStG bieten die Möglichkeit einer sehr eingeschränkten Privilegierung der öffentlichen Hand, die sorgsam geprüft werden muss und deren Anwendungsbereich durch das Bundesfinanzministerium (BFM) sehr eingeschränkt gesehen wird.

Auf der anderen Seite eröffnet die Einordnung der Tätigkeiten der öffentlichen Hand als unternehmerisches Handeln jedoch auch die Möglichkeit auf Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende Investitionen.

Im Rahmen des Umsetzungsprojekts wurden bislang vor allem Erfassungs- und Bewertungsaufgaben erledigt, um den Status quo in Ingersheim festzustellen. Seit März laufen nun die Umstellungsarbeiten in den Fachämtern mit der entsprechend notwendigen Abstimmung der Verwaltungsspitze. Der Handlungsspielraum der Verwaltung ist hierbei maßgeblich durch die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes und die Auslegungen des BFM eingeschränkt.

Gleichzeitig nimmt jedoch die Verwaltung dieses Umsetzungsprojekt als große Chance wahr, um im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten bestehende Handlungsanweisungen und -abläufe in betroffenen Themenfeldern zu hinterfragen und optimieren. Da sehr viele Tätigkeitsfelder der Verwaltung ohnehin in die Hand genommen, rechtlich beurteilt und u.U. neu festgelegt werden müssen, nimmt dies jedes Fachamt zum Anlass, die neuen Maßnahmen nicht nur im Hinblick auf die neuen gesetzlichen Anforderungen, sondern auch im Sinne der beschlossenen Haushaltskonsolidierung auf einen zwar neuen und ungewohnten, aber guten Weg für Ingersheim zu bringen.


Simone Lehnert
Bürgermeisterin